



Mag. iur. Dr. techn. Michael Sonntag

E-Business Recht

Domain Namen

Institut für Informationsverarbeitung und
Mikroprozessortechnik (FIM)
Johannes Kepler Universität Linz, Österreich

E-Mail: sonntag@fim.uni-linz.ac.at
<http://www.fim.uni-linz.ac.at/staff/sonntag.htm>



- Der Aufbau von Domainnamen
- WHOIS-Einträge
- Namensrechtlicher Schutz
- Wettbewerbsrechtlicher Schutz
- Markenrechtlicher Schutz
- Firmen- / Urheberrechtlicher Schutz
- Besondere Aspekte
 - Die TLD und die Verwechselbarkeit
 - Gattungsbegriffe/Beschreibende Namen
 - Ortsnamen
 - Internationale Domainnamen
- Übertragung von Domainnamen und Wartestatus



Der Aufbau von Domainnamen

- Es gibt zwei Arten von Domainnamen:
 - **Generische Domainnamen (gTLD)**
 - » Generic Top-Level Domain name
 - » Beispiele: com, int, edu, org, info, name, museum, aero, ...
 - » Besonderes Verfahren nötig für Genehmigung neuer gTLDs
 - » Zwei Unterarten: Allgemein verfügbar bzw. eingeschränkt
 - Allgemein: com, org, name
 - Eingeschränkt: int, museum, aero
 - **Länderspezifische Domainname (ccTLD)**
 - » Country-Code Top-Level Domain name
 - » Beispiele: eu, at, de, uk, cc, tv etc.
 - » Voraussetzung: Gebiet steht auf der UNO-Liste (ISO 3166-1)
- Alle Domainnamen sind ein **einzig**er Baum
 - **Alternative Bäume sind jederzeit möglich (und existieren), benötigen aber spezielle Einstellungen der Nameserver**



- Es existieren 13 Root-Nameserver: a-m.root-servers.net
 - Alle enthalten dieselben Daten
 - Die Daten stammen von der ICANN
 - » Änderungen nur mit Genehmigung der US-Regierung
- Physikalisch existieren weit mehr Nameserver!
 - » Technischer Trick: Verwendung von "Anycast"
 - Diese sind Spiegelungen eines anderen Nameservers
 - » C, F, I, J, K und M
- Die **IP**-Adresse zumindest eines dieser Server muss jeder Rechner im Internet "**einfach kennen**"
 - Praktisch: Jeder kennt seinen "eigenen" NS (beim ISP)
 - » Dieser kennt dann alle Wurzel-NS; meist auch Caching-NS



Whois-Einträge: Beispiel

Whois Ergebnis für Domain: msv.at

Bei der Whois-Abfrage handelt es sich um eine urheberrechtlich geschützte Datenbank. Sämtliche Rechte insbesondere jene der Vervielfältigung stehen ausschließlich nic.at zu.

Domaininhaber:

Organisationsname: MSV Handels- und Dienstleistungs GmbH
Strasse: Deggendorfstrasse 5
PLZ: A-4030
Stadt: Linz
Land: AT
Telefonnummer: +43707570950
Faxnummer: +437075709570
E-Mail Adresse: sonntag@msv.at
Personen Handle: MHUD1607974-NICAT

Admin-C:

Personenname: Michael Sonntag
Strasse: Deggendorfstrasse 5
PLZ: A-4030
Stadt: Linz
Land: AT
Telefonnummer: +43707570950
Faxnummer: +437075709570
E-Mail Adresse: sonntag@msv.at
Personen Handle: MS1607975-NICAT

Tech-C:

Organisationsname: Tele2UTA Telecommunication GmbH
Personenname: UTA Hostmaster
Strasse: Donau-City-Strasse 11
PLZ: A-1220
Stadt: Wien
Land: AT
Telefonnummer: +43190093647
Faxnummer: +43190093967
E-Mail Adresse: hostmaster@uta.at
Personen Handle: UH705460-NICAT

Nameserver:

Nameserver (Hostname) 1: adns2.utanet.at
IP Adresse: 195.70.224.58
Nameserver (Hostname) 2: adns3.utanet.at
IP Adresse: 212.152.189.6
Nameserver (Hostname) 3: adns1.utanet.at
IP Adresse: 195.96.0.3



Whols-Einträge: Ansprechpersonen

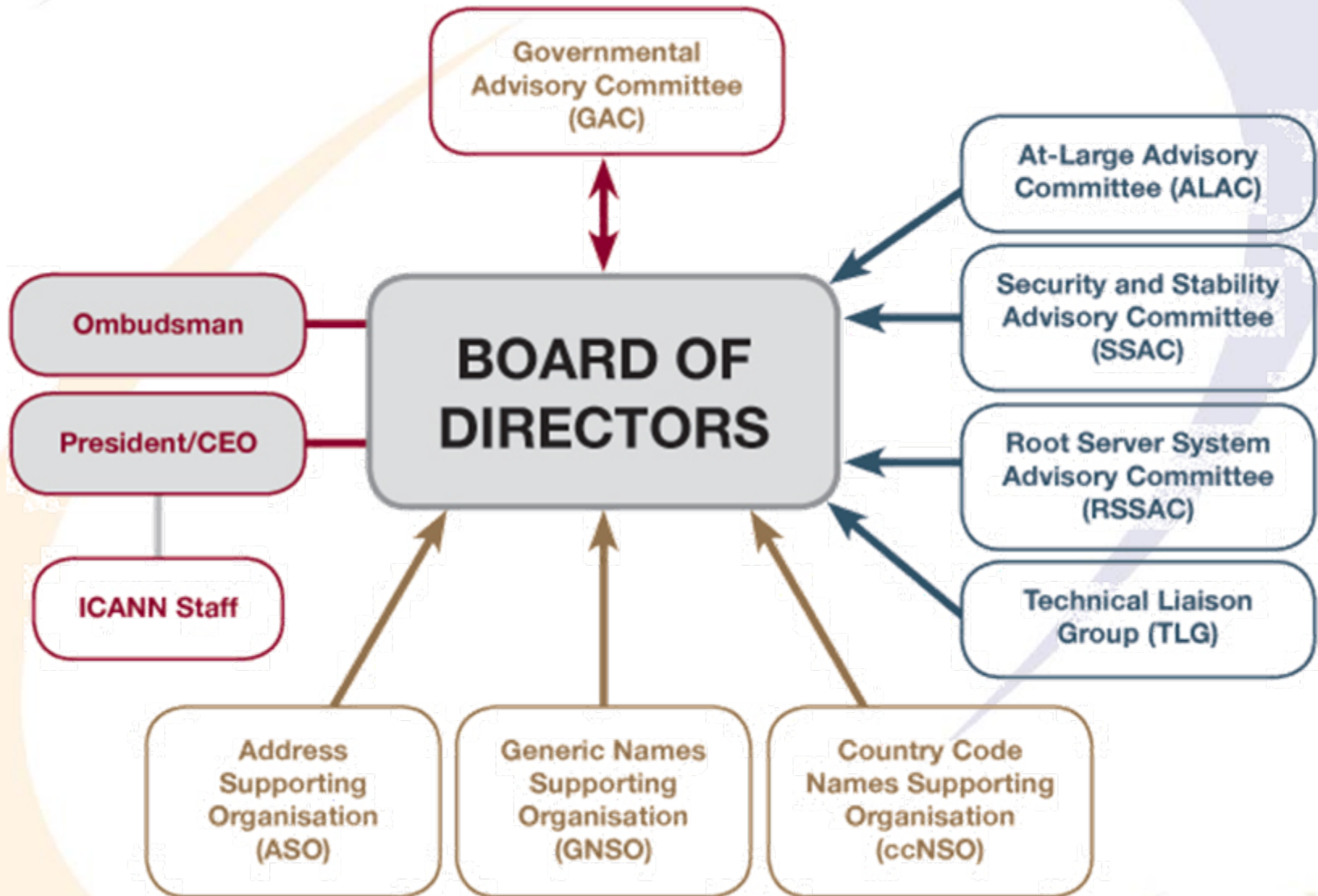
- Domaininhaber: Wem die Domain gehört
 - Dieser kann darüber verfügen und haftet auch für sie
 - Früher trugen sich ISP hier ein... (nicht erlaubt!)
- Admin-C: Kaufmännische Ansprechperson
 - Praktisch: EDV-Leiter des Inhabers
 - Dies muss eine natürliche Person sein!
 - Haftet in steigendem (=immer mehr Gerichtsentsch.) Maße
 - DE: Domaininhaber ist Ausländer → Admin-C muss in Deutschland (Wohn-)Sitz habe
- Tech-C: Techn. Ansprechperson für das Domain-Netzwerk
 - Praktisch: EDV-Leiter des ISP
 - Kann in Ausnahmefällen haften
- Zone-C: Techn. Ansprechperson für Nameserver-Betrieb
 - Wird nicht mehr überall verwendet



- Gemeinnützige Gesellschaft nach US-Recht
 - Privatunternehmen
 - Unterliegt der Kontrolle des US-Wirtschaftsministeriums
- Zuständigkeit:
 - Domain Name System
 - » Logisch, d.h. Inhalt der Root-Server, nicht aber deren Betrieb!
 - Zuteilung von IP-Adressen/Adressräumen
 - Zuteilung von Protokollparametern
 - Standardisierung von Protokollen
 - » Erfolgt tatsächlich über die IETF
- Keine Dienstleistungen für Endkunden!



Internet Corporation for Assigned Names and Numbers





- Keine Mitbestimmung der Betroffenen
 - Nur indirekt und gering über (große) Provider
 - At-Large Advisory Committee war dafür geplant, wurde aber immer mehr reduziert
 - » Weltweite Wahl von Vertretern der Benutzer
 - Die ICANN ist niemandem gegenüber verantwortlich!
- Hoher Einfluss der US-Regierung
 - Kann jederzeit einen Staat aus dem Internet "entfernen"
 - Kam in der Praxis noch niemals vor
- Unklare Entscheidungsprozesse ohne Möglichkeit für Berufung oder Beschwerde (Beispiel: .xxx TLD)
- Umstrittene Entscheidungen
 - Wiedervergabe von .net
 - DNS Wildcards



Übersicht über die Schutzmöglichkeiten

- Namensrechtlicher Schutz
 - Der "gewöhnliche" Name einer Person oder Firma
- Wettbewerbsrechtlicher Schutz
 - Nicht alles was man kann darf man auch tun
- Markenrechtlicher Schutz
 - Gewisse Begriffe sind registriert und damit geschützt
- Firmenrechtlicher Schutz
 - Ein Unternehmensname soll nur dieses identifizieren
- Urheberrechtlicher Schutz
 - Der Titel von Werken darf nicht "recycled" werden
- Sonstige Möglichkeiten
 - Verbotsgesetz, Strafgesetz (Erpressung), ...

Achtung: Die Voraussetzungen sind sehr unterschiedlich!



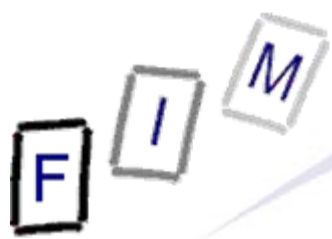
Konkurrenz der Schutzmöglichkeiten

- Der Kläger kann sich auf eine beliebige Kombination der Schutzmöglichkeiten berufen
- Er gewinnt, d.h. erhält den Domainnamen, wenn er auch nur in **einer einzigen** Variante gewinnt!
 - Die "Abwehrgründe" (z.B. "das ist mein bürgerlicher Name"), sind in jeder Variante **separat** zu prüfen!
 - Wenn man also selbst ein Namensrecht besitzt (=eigener Nachname), so hilft dies nichts, wenn die Übertragung nach Wettbewerbsrecht (=UWG) erfolgt!
- Gerichte entscheiden niemals **absolut**
 - Immer nur, wer von den Parteien das **bessere** Recht besitzt

Konsequenz: Man muss sich kumulativ an **alle** Vorschriften halten, um den Domainnamen zu behalten!



- Basiert auf § 43 ABGB
- Schutzobjekt:
 - Bürgerlicher Nachname
 - Firmenname
 - Deckname, Etablissementbezeichnung
 - Abkürzungen, Vornamen, Namensbestandteile, sofern diese eigene Namensfunktion besitzen
 - » D.h., der Träger dadurch identifiziert wird
 - Auch die lange Verwendung eines Domainnamens kann dazu führen, dass der Inhaber damit identifiziert wird
 - » Namensrecht beruhend auf einem Domainnamen!
- Im Allgemeinen besteht keine Hierarchie
 - Gleichnamige → Wer zuerst anmeldet gewinnt
 - Aber: Wahlnamen unterliegen gegenüber Zwangsnamen



Namensrechtlicher Schutz: Namensgebrauch

- Verboten sind Abstreitung und Anmaßung
 - Registrierung ist kein Abstreitung des Rechtes anderer
 - » Bloßer technischer Nebeneffekt, dass kein zweites Mal möglich
- Reicht die bloße Registrierung aus?
 - Oder muss es Webseiten darunter geben?
 - Nein! Eintragung auf öffentlichen Nameservern reicht aus!
- Gebrauch = Identisch oder verwechslungsfähig
 - Gedanke: Es soll keine Verwechslung geben
 - » mueller.at ↔ müller.at, muellar.at, muller.at, m-mueller.at, ...
 - Internet: Vielsprachig, Namensmangel
 - » Daher eher starke Ähnlichkeit Voraussetzung
- Achtung: Namensnennung = Verwendung, um den tatsächlichen Inhaber (=Anderer) damit zu bezeichnen!
 - Praktisch wichtig wenn der Name auf Webseiten steht



Namensrechtlicher Schutz: Unbefugtheit

- Unbefugt = Kein Recht auf die Verwendung
 - Eigenes Recht: Man heißt selbst so
 - Fremdes Recht: Abgeleitet von jemandem mit eigenem Recht
 - Verwendung des eigenen Namens in unlauterer Absicht
 - » Gezielte Ausnutzung einer Namensgleichheit
 - » Dürfte nur sehr selten vorkommen
- Zwangsnamen haben Vorrang vor Wahlnamen
 - Bürgerlicher Name gewinnt gegenüber Firmennamen
 - » Ev. Ausnahme (Deutschland): Besonders berühmte/alte Firmennamen haben Vorrang
- Jeder darf dennoch seinen eigenen Namen verwenden, muss aber einen unterscheidenden Zusatz hinzufügen
 - Beispiele: josef-mueller.at, mueller-milch.at,



Namensrechtlicher Schutz: Beeinträcht. schutzwürdiger Interessen

- Für ein Verbot ist die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen erforderlich
 - Auch ideelle Beeinträchtigungen (Privat!) reichen aus
 - » Wirtschaftliche oder rechtliche natürlich erst recht!
 - In Zweifelsfall wird dies vermutet
 - » D.h. der Nicht-Namensträger muss beweisen, dass keine schutzwürdigen Interessen vorliegen, bzw. dass diese nicht beeinträchtigt werden
- Grundgedanke: Schutz der Individualität
 - Konkrete Verwechslungsgefahr ist nicht erforderlich
 - Zumindest ein **Anschein** ideeller oder wirtschaftlicher Beziehungen ist nötig
- Schutzwürdigkeit:
 - Geschäftliche Namen → Muss Geschäftsinteressen betreffen



Wettbewerbsrechtlicher Schutz: Allgemeines

- Der Wettbewerb soll hart, aber **fair** sein
 - Gewisse Praktiken sind daher verboten
- Grundlage: § 1 UWG
 - Handlungen sind verboten, wenn sie **unsittlich** sind
 - » Unsittlichkeit kann sich über die Zeit ändern
 - » Bestimmt danach, was allgemein als "erlaubt" angesehen wird
 - Details werden durch die Gerichte bestimmt!
 - » Es existiert eine Vielzahl von Unterfällen, z.B. "Schmarotzerische Ausbeutung", "Kundenabfangen", ...
- Wettbewerb = Gilt **ausschließlich** zwischen Parteien, die bei miteinander im **Wettbewerb** stehen
 - Achtung: Klagen können u.U. auch andere Personen!
 - Erforderlich:
 - Beide sind geschäftlich tätig
 - Zwischen beiden besteht eine Konkurrenzsituation



Wettbewerbsrechtlicher Schutz: Missbrauch von Kennzeichen

- § 9 UWG: Verbot, Bezeichnung so zu benützen, dass es zu Verwechslungen mit dem Berechtigten kommen kann
 - Bez.: Name, Firma, Unternehmens-Bezeichnung, reg. Marke
 - Voraussetzung: Bezeichnung ist unterscheidungskräftig
 - » Wie Markenrecht, d.h. könnte als Marke eingetragen werden
 - Fahrlässige Unkenntnis reicht bereits aus!
 - » Nachforschungspflicht vor Verwendung
- Ausnahmsweise reicht hier bloße Registrierung **nicht** aus
 - Auch der Inhalt der Webseiten ist zu berücksichtigen
- Verwechslungsgefahr:
 - Umso ähnlicher der Domainname, desto unterschiedlicher muss der Geschäftsbereich sein
 - » Umstritten: Plakate, Autos, ... → Seiteninhalt nicht sofort prüfbar!
 - Anschein einer Nahebeziehung reicht: ZB selber Konzern



Wettbewerbsrechtlicher Schutz: Behinderungswettbewerb

- Registrierung eines DN alleine zu dem Zweck der technischen Ausschlusswirkung
 - D.h., damit ihn jemand anderer nicht registrieren kann
 - » Dies ist "sittenwidriger Behinderungswettbewerb"
 - Typischerweise betrifft das die Konkurrenz
 - Praktische Bedeutung: Inzwischen keine mehr!
- "Domain Grabbing": Registrierung zum späteren Verkauf
 - Bloßer Ersatz der Kosten kann jederzeit gefordert werden!
 - Liegt nur vor, wenn der andere Recht auf Namen hat und der Registrierende nicht & keine berechtigte Nutzung erfolgte
 - » Eine Variante von Erpressung (Strafrecht!)
 - Haben beide ein Recht auf den Namen oder keiner (→ Gattungsbegriffe), so ist auch teurer Verkauf rechtmäßig!
 - Immer noch praktisch bedeutsam, aber geringer als früher



Wettbewerbsrechtlicher Schutz: Irreführung/Kundenumleitung

- Sonderfall: Hier ist der DN u.U. komplett unterschiedlich
 - Praxis: Tippfehler, Aussehen/Aussprache ähnlich, ...
 - Der Inhalt der Web-Site ist hierbei zu überprüfen!
- Der Inhalt der Web-Site ähnelt sehr stark einem "Vorbild"
 - Ziel: Surfer glauben, sie befinden sich auf anderer Seite und kaufen hier vermeintliche "Original-Produkte"
 - Oder: Besucher-Generierung für Werbebanner-Einnahmen
- Unsittlichkeit: "Umleitung/Abfangen von Kunden"
 - Analog: Verteilen von Werbezetteln direkt vor dem Verkaufsort der Konkurrenz
 - Hier kommt es stark auf die Verwechslungsgefahr an: Würde ein normaler Besucher verwirrt werden, bei wem er ist?



Markenrechtlicher Schutz: Allgemeines

- (Wort-)Marke = Registrierter Name
 - Kann unendlich verlängert werden (für je 10 Jahre)
 - Unterscheidungskräftig, d.h. geeignet, Waren/DL eines Unternehmens von denen anderer zu unterscheiden
 - » Daher nicht beschreibend "Steuersoftware"
 - » Darf auch nicht allgemein üblich sein, zB "Kaffeehaus"
- Klasseneinteilung: Jede Marke ist für 1..N Klassen registriert
 - Sie gilt nur innerhalb dieser Klasse!
 - Klasse = Waren/DL-Gruppe + genauere Beschreibung
 - » Beispiel: Klasse 9: Computerprogramme für Buchhaltung, Webshops, Prozesssteuerung
 - » Klasse 35: Textverarbeitung (als DL)

Markeninhaber kann Dritten verbieten, im gesch. Verkehr ein der Marke ähnliches Zeichen für gleiche oder ähnliche Waren zu verwenden, wenn Verwechslungsgefahr besteht



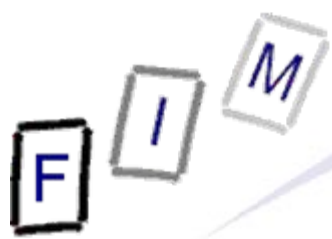
Markenrechtlicher Schutz: Markenbenützung

- Wichtiger: Markennennung \Leftrightarrow Markenbenützung
- Nennung: Verwendung der Marke zur Bezeichnung der Waren des Besitzers
 - Beispiel: Verkauf von Miele-Staubsaugern unter "Miele"
- Benützung: Verwendung der Marke zur Bezeichnung / als Hinweis auf andere Produkte oder von anderen Herstellern
 - Beispiel: Verkauf von No-Name-Staubsaugern unter "Miele"
 - Beispiel: Verkauf von Autos unter "Miele"
- Wann liegt eine Benützung vor?
 - Bloße Registrierung alleine reicht nicht aus!
 - Wegen der Klassen sind auch die Webseiten zu beurteilen
 - » Einstw. Verfügung möglich, muss aber Gefahr für eine konkrete Benützung bescheinigen!
- Catch-all Funktion: **Markenrechtlich** kein Problem



Markenrechtlicher Schutz: Verwechslungsgefahr

- Ähnlich der Marke → Keine Verwendung für gleiche oder ähnliche Waren bzw. Dienstleistungen erlaubt wenn Verwechslungsgefahr besteht
 - D.h. wenn Kunden die beiden verwechseln könnten
 - Aber auch, wenn Kunden die beiden gedanklich in Verbindung bringen würden, zB als ein Konzern
- Klasseneinteilung → Schutz nur für best. Bereiche
 - Daher ist **immer** der Inhalt der Webseiten zu prüfen!
 - » Betrifft dieser ähnliche Waren/DL → Verwechslungsgefahr praktisch immer gegeben
 - Außerhalb der reg. Klassen → Die Verwendung ist legal!
 - » Man könnte dafür die Marke selbst registrieren und verwenden!
 - » Außer, es wird ein besonderer Zusammenhang suggeriert



Markenrechtlicher Schutz: Verwässerungsgefahr

- Gilt nur für "berühmte" Marken
 - Marke ist weithin bekannt
 - Ein Großteil des betroffenen Verkehrskreises kennt sie
- Schutz auch bei komplett unterschiedlichen Produkten
 - Verwendung zur unlauteren Ausnutzung der Bekanntheit
 - Verwendung zur Beeinträchtigung der Marke
- Trifft nur für **SEHR** bekannte Marken zu!



Firmenrechtlicher Schutz

- § 37 HGB: Firma eines Kaufmanns ist geschützt
 - **Betrifft nur Unternehmer**
 - » Nun auch für Einzelpersonen möglich!
 - » Firma = Der im Firmenbuch eingetragene Name
 - Muss Unterscheidungskraft besitzen und darf nicht irreführen
 - **Ähnlich den Namensrecht!**
- Verletzung rechtlicher Interessen wirtschaftlicher Art
 - **Nicht: Bloß ideelle Beeinträchtigung**
- Praxis: Keine Bedeutung, da Namensrecht "besser" ist
 - **Hier ist nur Unterlassung möglich**
 - » Gerichte: Auch kleine Elemente von Beseitigung
 - **Namensrecht geht diesem Paragraph sogar vor!**



- Titelschutz nach § 80 UrhG
 - Schutz des "äußeren Aussehens", d.h. Titel, Bezeichnung, äußere Ausstattung (=Umschlaggestaltung)
 - » Wichtig: Buch-, Zeitschriften, Zeitungsnamen (=Titel)
 - Hierzu ist "Unterscheidungskraft" erforderlich
 - » Es darf also zu keiner Verwechslung kommen
 - Daher wird auch der Inhalt der Webseiten untersucht (Teilw. strittig!)
 - » "Allgemeine" Titel, z.B. großteils aus Gattungsbezeichnungen oder Begriffen die auf den Inhalt hinweisen: Schon geringe Unterschiede reichen aus
 - Grund: Titel muss kurz sein → Beschränkte Möglichkeiten!
 - Schutz bleibt auch bestehen, wenn Urheberrecht abgelaufen!
- Praktische Bedeutung: Gering
 - Soweit anwendbar: Hoch



Die TLD und die Verwechselbarkeit

- Die Groß-/Kleinschreibung bleibt außer Betracht
- Nach derzeitigen Urteilen werden folgende Teile eines Domainnamens beim Vergleich **niemals** berücksichtigt:
 - Prefix: "www."
 - Die TLD: ".com", ".at", ...
 - So global darf man dies allerdings nicht sehen!
 - Problem: Manchmal ist die TLD wichtig
 - » "del.icio.us" → "icio" oder "del.icio" oder "delicio" (delicious)?
 - » "parmal.at" → "parmal" (Parmalat)?
 - » "acme.ag" für die Acme GmbH aus Deutschland
 - Es wird wohl auf die allgemeine Verkehrsauffassung abzustellen sein: **Gesamtbetrachtung**
 - » In den meisten Fällen wird daher die TLD wegfallen
 - » Aber nicht **immer!**



- Gattungsbegriffe dürfen verwendet werden
 - In besonderen Konstellationen sind sie verboten, d.h. dann darf niemand diese besitzen
 - Möglich: UWG – Kanalisierung von Kundenströmen
 - » Wann genau dies vorliegt, ist unklar!
- Ausnahmen:
 - Alleinstellung: Durch Domainname/Webseiteninhalt wird behauptet, man wäre der einzige
 - » Abhilfe: Disclaimer dass es andere gibt
 - Link zu diesen ist jedoch **nicht** erforderlich!
 - System. Blockierung: Auch Abwandlungen werden registriert
 - » Sonst: Konkurrenz muss Zusatz anfügen → Hier unmöglich
 - Besondere Umstände: `scheidungsanwalt.at`
 - » Disziplinarkommission für Rechtsanwälte, nicht Gericht!



- Reservierung von Ortsnamen ist inzwischen hohes Risiko
 - Die Gebietskörperschaft besitzt ein eigenes Namensrecht
 - DN-Registrierer hat meist gar kein Recht an Domainnamen
- Eine Chance: Bericht über dieses Gebiet
 - "Regionales Informationsportal"
 - Sobald kommerzieller Hintergrund besteht, wird es gefährlich
 - » Beispiele: Werbung für eigenes Hotel, Werbebanner-Verkauf
- Hinweis auf "Nicht-Gemeinde" hilft meist nicht
- Allgemein: In (immer weniger werdenden) Ausnahmefällen darf man so eine Domain behalten!



Internationale Domainnamen

- Internationale Domainnamen = Nicht-ASCII
 - Umlaute, Arabisch, Chinesisch etc.
 - Basiert auf Umcodierung nach ASCII für Abfragen
- Wird bei der Ähnlichkeit/Verwechselbarkeit berücksichtigt
 - Beispiel: rechtsanwaelte.at ↔ rechtsanwälte.at
 - » Verwechslungsfähig → Unterlassung der Verwendung
- Achtung: Anderer Domainname = dasselbe Aussehen!
 - » Lateinisches a: 'a' (=0x0061), kyrillisches a: 'a' (=0x0430)
 - Dies ist klar problematisch (rechtlich)
 - » Technisch: Sehr beliebt für Phishing!
 - Auf die technische Repräsentation kommt es bei keinem der besprochenen Rechtsgebiete an
 - » Es ist immer der Eindruck für den Benutzer ausschlaggebend
 - » Dieser beruht hauptsächlich auf Aussehen und Aussprache

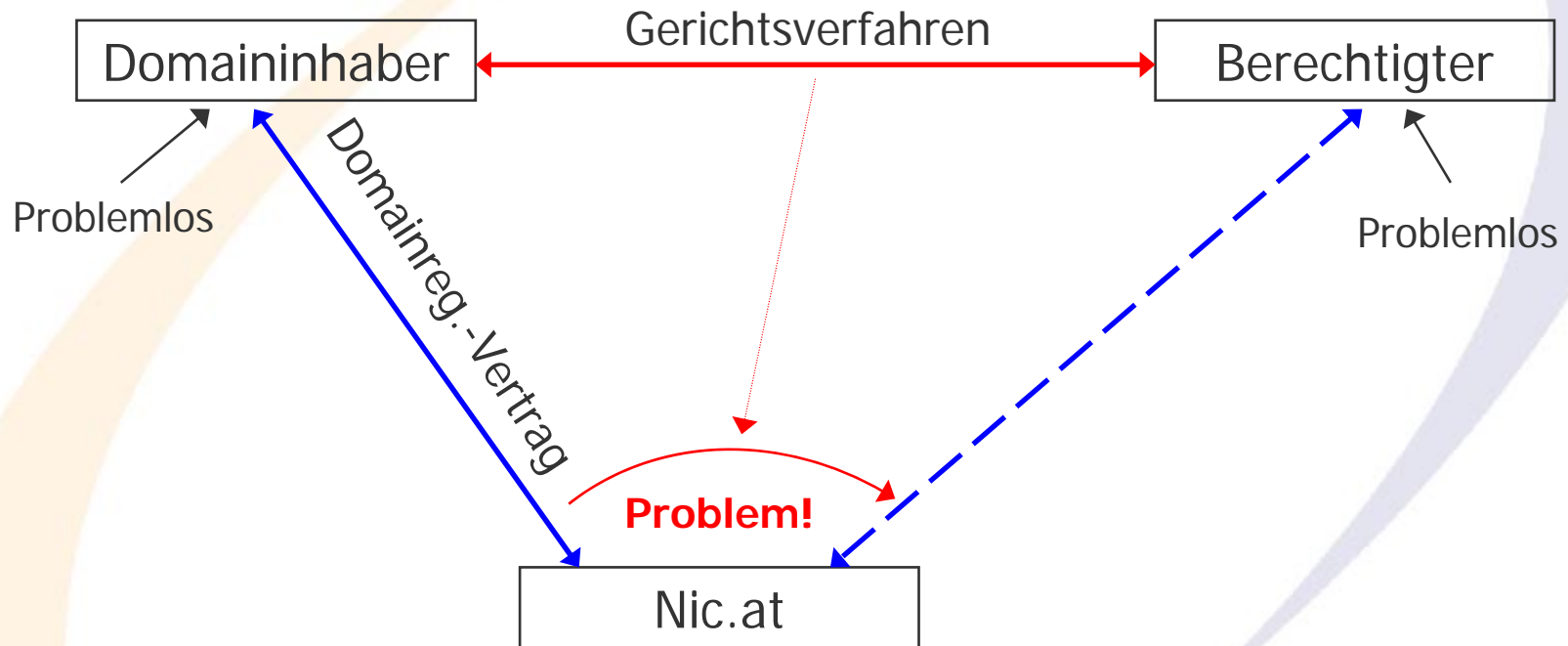


Übertragung von Domainnamen

- In Österreich fast unmöglich zu erreichen
 - Immer nur Anspruch gegenüber anderem, dass dieser den Namen **nicht** verwenden darf!
 - » Ein Dritter kann ja jederzeit bessere Rechte daran besitzen
 - Resultat: Selber möglichst schnell reservieren
 - » Achtung: Die Nic.at sieht keine "Reservierung" vor!
 - Beispiel: Siehe bundesheer.at (Nach Löschung sofort von Drittem reserviert; der Übertrag dann aber freiwillig an die Rep. Österreich!)
- Selbst wenn eine Übertragung erfolgt (zB aufgrund Vertrags), so kann diese nicht einfach durchgesetzt werden
 - Wie kommt die Nic.at dazu, einen Vertrag mit einer anderen Person abschließen zu müssen?
 - Dafür wird in den AGBs der Nic.at vorgesorgt!
 - » Man kann die Domain auf einen Anderen übertragen; diese Übertragung kann dann notfalls erzwungen werden



Das Dreiecksverhältnis bei der Domainübertragung



- Die Nic.at ist nicht am Verfahren beteiligt
- Daher ist das Ergebnis für sie nicht bindend!



- Auch während des Prozesses kann der Beklagte die Domain an Dritte übertragen
 - Selbst bei Prozess-Fortführung wäre ein Ergebnis sinnlos!
 - Das Spiel kann dann wieder von neuem Beginnen...
- Zur Vermeidung solcher Taktiken gibt es bei der Nic.at den "Wartestatus"
 - Wartestatus I: Schriftliche Bescheinigung eines Streitfalls
 - Wartestatus II: Nachweis eines Schieds-/Gerichtsverfahrens
 - » Dieser ist zeitlich unbegrenzt (bis zum Verfahrensende)
 - Im Wartestatus ist **keine** Übertragung an Dritte mehr möglich
 - » Immer noch möglich: Kündigung/Nicht-Verlängerung!
- Keine Garantie: Kündigung und Registrierung durch Dritte
 - Aber praktisch äußerst wichtig und sinnvoll!



- Domainnamen waren eine Zeit lang "Goldminen"
 - Inzwischen ist der Bereich stark geregelt und die Grundsätze sind klar und ausjudiziert
 - Domainverkauf ist problemlos weiter möglich, aber nur in eingeschränkten Bereichen/zwischen best. Beteiligten
- Viele verschiedene Anspruchsgrundlagen
 - Komplexe Prüfung erforderlich, damit man keine verletzt!
 - **Rein** private Nutzung schützt vor einem Großteil
- Grundvoraussetzung für eine Domainregistrierung
 - Internet-Recherche
 - Besser: Zusätzliche Markenrecherche

F I M

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!